

SGS OnTrack Nutzungsbedingungen

Die SGS Allgemeinen Servicebedingungen (siehe Abschnitt 1) und die SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer (siehe Abschnitt 2) regeln die Nutzung des SGS OnTrack-Webportals. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den SGS Allgemeinen Servicebedingungen und den SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer sind Letztere maßgebend.

Im Zuge der Registrierung werden Sie dazu aufgefordert, sich mit den SGS Allgemeinen Servicebedingungen (Abschnitt 1) ausdrücklich einverstanden zu erklären. Falls Sie den SGS Allgemeinen Servicebedingungen (Abschnitt 1) nicht zustimmen, wird Ihnen der Zugriff auf und die Nutzung des Webportals nicht gestattet.

Bevor Sie eine Erstattung über unser Webportal beantragen werden Sie dazu aufgefordert, sich mit den SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer (Abschnitt 2) ausdrücklich einverstanden zu erklären.

Abschnitt 1: SGS Allgemeine Servicebedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(a) Sofern kein abweichender schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, und vorbehaltlich (i) abweichenden Bestimmungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungen, Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erbracht werden, oder (ii) abweichenden, verbindlichen lokalen Rechtsvorschriften, regeln diese allgemeinen Servicebedingungen (nachstehend die „allgemeinen Bedingungen“) sämtliche Angebote oder Dienstleistungen und alle daraus resultierenden Vertragsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen der SGS SA oder deren Beauftragten (jeweils ein „Unternehmen“) und dem Auftraggeber (im Folgenden: die „AGB“).

(b) Das Unternehmen kann Dienstleistungen für Personen oder Gesellschaften (privat, öffentlich oder staatlich) erbringen, die Anweisungen erteilen (nachstehend der „Auftraggeber“).

(c) Vorbehaltlich zuvor schriftlich erteilter, gegenteiliger Anweisungen des Auftraggebers an das Unternehmen, ist keine andere Partei dazu berechtigt, Anweisungen zu erteilen, insbesondere über den Leistungsumfang oder der sich daraus ergebenden Übermittlung von Berichten oder Zertifikaten (die „Befundberichte“). Der Auftraggeber ermächtigt das Unternehmen hiermit unwiderruflich zur Übermittlung von Befundberichten an einen Dritten, wenn es vom Auftraggeber beauftragt wird, oder, nach Ermessen des Unternehmens, wenn sich dies implizit aus den Umständen, Handelsbräuchen oder der Nutzung ergibt oder praktikabel ist.

2. Erbringung von Dienstleistungen

(a) Das Unternehmen erbringt Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis in Übereinstimmung mit den spezifischen Anweisungen des Auftraggebers, wie vom Unternehmen bestätigt, oder, in Ermangelung solcher Anweisungen,

- (1) gemäß den Bedingungen üblicher Auftragsformulare oder Normenblätter des Unternehmens, oder
- (2) gemäß den relevanten Handelsbräuchen, der Nutzung oder praktischen Erwägungen, oder
- (3) in Übereinstimmung mit den Methoden, die das Unternehmen aus technischen, betrieblichen oder finanziellen Gründen für angemessen hält.

(b) Die in den Befundberichten angegebenen Informationen entstammen den Ergebnissen der Inspektions- oder Prüfungsverfahren, deren Durchführung entweder auf den Anweisungen des Auftraggebers oder unserer Beurteilung dieser Ergebnisse basierend auf technischen Standards, Handelsbräuchen oder Praktiken oder anderen Umständen, die nach unserer fachlichen Meinung berücksichtigt werden sollten, beruht.

(c) Befundberichte, die im Anschluss an die Prüfung von Stichproben erstellt wurden, beinhalten lediglich die vom Unternehmen mit Bezug auf diese Proben angestellten Beobachtungen, sie dienen jedoch nicht als Stellungnahme zur Gesamtmenge der Waren, aus denen Proben entnommen wurden.

(d) Verlangt der Auftraggeber vom Unternehmen, eine Prüfung durch Dritte zu bezeugen, stimmt der Auftraggeber zu, dass die alleinige Verantwortung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Einschaltung Dritter darin besteht, bei der Prüfung anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder ihre Durchführung zu bestätigen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das Unternehmen für den Zustand oder die Kalibrierung der verwendeten Apparate, Instrumente und Messgeräte, die verwendeten Analysemethoden, die Qualifikationen, Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonal oder die Analyseergebnisse keine Verantwortung trägt.

(e) Die vom Unternehmen erstellten Befundberichte beziehen sich lediglich auf den vom Unternehmen zum Zeitpunkt seiner Einschaltung aufgezeichneten Sachverhalt, die entweder nach Maßgabe der erhaltenen Anweisungen oder, in Ermangelung solcher Anweisungen, im Rahmen der angewandten alternativen Parameter gemäß Ziffer 2(a), angestellt wurden. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, auf Tatsachen oder Umstände Bezug zu nehmen oder über diese zu berichten, die nicht spezifische Anweisungen oder die angewandten alternativen Parameter betreffen.

(f) Das Unternehmen kann die Durchführung der Dienstleistungen insgesamt oder teilweise an einen Vertreter oder Unterauftragnehmer delegieren, und der Auftraggeber ermächtigt das Unternehmen dazu, alle für diese Durchführung erforderlichen Informationen an den Vertreter oder Unterauftragnehmer weiterzuleiten.

(g) Erhält das Unternehmen von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Dokumente, die sich auf Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten beziehen, wie etwa Kopien von Kaufverträgen, Akkreditive und Konnossements, werden diese nur für Informationszwecke berücksichtigt und gelten nicht als Erweiterung oder Begrenzung des Leistungsumfangs oder der vom Unternehmen akzeptierten Verpflichtungen.

(h) Der Auftraggeber erkennt an, dass das Unternehmen durch die Erbringung der Dienstleistungen weder an Stelle des Auftraggebers noch eines Dritten tritt, noch diese von ihren

Verpflichtungen befreit und auch nicht anderweitige Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten übernimmt, einschränkt, aufhebt oder erfüllt.

(i) Sämtliche Stichproben werden in Abhängigkeit von der Art der Stichprobe für höchstens drei Monate aufbewahrt, und dann an den Auftraggeber zurückgegeben oder anderweitig nach Ermessen des Unternehmens entsorgt; danach erlischt die Verantwortung des Unternehmens für solche Stichproben. Der Auftraggeber hat für Stichproben, die für mehr als drei Monate gelagert werden, Lagergebühren zu entrichten. Bei Rückgabe der Stichproben hat der Auftraggeber Bearbeitungs- und Frachtgebühren zu entrichten. Fallen spezielle Entsorgungsgebühren an, so werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber:

(a) stellt sicher, dass ausreichend Informationen, Anweisungen und Dokumente rechtzeitig (und spätestens 48 Stunden vor Durchführung der gewünschten Prüfung) zur Verfügung gestellt werden, damit die erforderlichen Dienstleistungen ausgeführt werden können;

(b) verschafft den Vertretern des Unternehmens den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Dienstleistungen zu erbringen sind, und unternimmt alle erforderlichen Schritte, um Hindernisse oder Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen oder zu beheben;

(c) stellt bei Bedarf jegliche spezielle Ausrüstung und Personal zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;

(d) stellt sicher, dass während der Erbringung von Dienstleistungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von sicheren Arbeitsbedingungen, Standorten und Anlagen ergriffen werden und verlässt sich diesbezüglich nicht auf die Beratung des Auftraggebers, ob erforderlich oder nicht;

(e) informiert das Unternehmen vorab über bekannte tatsächliche oder potenzielle Gefahrenquellen, die mit Bestellungen, Stichproben oder Prüfungsverfahren verbunden sind, einschließlich dem Vorhandensein oder Risiko von Strahlung, giftigen, gesundheitsschädlichen oder explosiven Elementen oder Materialien, Umweltverschmutzung oder Umweltgiften;

(f) übt uneingeschränkt seine Rechte aus und erfüllt dem Gesetz entsprechend sämtliche Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Verkäufen oder sonstigen Verträgen mit einem Dritten.

4. Vergütung und Bezahlung

(a) Vergütungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Vertragsaushandlung zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber nicht festgelegt wurden, werden zu den üblichen Sätzen des Unternehmens berechnet (die Änderungen unterliegen). Sämtliche anfallenden Steuern hat der Auftraggeber zu entrichten.

(b) Sollte die Rechnung keine kürzere Frist festlegen, so zahlt der Auftraggeber dem Unternehmen unverzüglich alle fälligen Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem betreffenden Rechnungsdatum, oder innerhalb eines anderen, vom Unternehmen in der Rechnung festgelegten Zeitraums (das „Fälligkeitsdatum“). Bei Zahlungsverzug wird ein Zinssatz von 1,5

% pro Monat (oder ein anderer in der Rechnung bestimmter Zinssatz) ab dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Datum, an dem die Zahlung tatsächlich eingegangen ist, errechnet.

(c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung von ausstehenden Beträgen an das Unternehmen unter Berufung auf Streitigkeiten, Gegenansprüche oder Aufrechnungen gegenüber dem Unternehmen einzubehalten oder aufzuschieben.

(d) Das Unternehmen ist berechtigt, für die Erhebung von ausstehenden Vergütungsansprüchen bei jedem zuständigen Gericht Klage zu erheben.

(e) Der Auftraggeber trägt alle Erhebungskosten des Unternehmens, einschließlich der Anwaltsgebühren und damit verbundenen Unkosten.

(f) Falls unvorhergesehene Probleme auftauchen oder dem Unternehmen außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistungen entstehen, unterrichtet das Unternehmen den Auftraggeber und hat das Recht, den zur vollständigen Erbringung der Leistungen erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand und Kosten als weitere Vergütung in Rechnung zu stellen.

(g) Für den Fall, dass das Unternehmen aus irgendeinem außerhalb seiner Kontrolle liegenden Grund daran gehindert ist, die Dienstleistungen auszuführen oder erfolgreich zu beenden, einschließlich auftraggeberseitiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 3, hat das Unternehmen dennoch Anspruch auf Zahlung:

- (1) aller nicht erstattungsfähigen Ausgaben, die dem Unternehmen entstanden sind; und
- (2) eines Anteils des vereinbarten Entgelts, der dem Anteil der tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht.

5. Aussetzung oder Beendigung von Dienstleistungen

Das Unternehmen ist berechtigt, die Leistungserbringung sofort auszusetzen oder zu beenden, ohne dass hierdurch Ansprüche entstehen, sobald:

- (a) der Auftraggeber es versäumt, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen und dieses Versäumnis nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Unterrichtung behebt; oder
- (b) Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren, Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Auftraggeber vorliegt.

6. Haftung und Haftungsfreistellung

(a) Haftungsbeschränkung:

(1) Das Unternehmen handelt weder als Versicherer noch als Garantiegeber und lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Auftraggeber, die sich gegen Verluste oder Schäden absichern wollen, müssen sich den hinreichenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten verschaffen.

(2) Befundberichte basieren auf Informationen, Dokumenten oder Stichproben, die vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, und werden ausschließlich zugunsten des Auftraggebers, der für die Umsetzung solcher Befundberichte

nach eigenem Ermessen zuständig ist, erstellt. Weder das Unternehmen noch eines seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer haften gegenüber dem Auftraggeber oder einem Dritten für jegliche auf Basis dieser Befundberichte getätigten oder nicht getätigten Maßnahmen, oder falsche Ergebnisse, die aus ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen, irreführenden oder falschen Informationen entstehen, die dem Unternehmen übermittelt werden.

(3) Für den Fall, dass das Unternehmen aus irgendeinem außerhalb seiner Kontrolle liegenden direkten oder indirekten Grund daran gehindert ist, die Dienstleistungen rechtzeitig auszuführen oder erfolgreich zu beenden, einschließlich auftraggeberseitiger Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wird das Unternehmen von jeglicher Haftung befreit.

(4) Die Haftung des Unternehmens in Bezug auf etwaige Ansprüche aus erlittenen Verlusten, Schäden oder jeglichen Kosten in diesem Zusammenhang ist in jedem Fall begrenzt auf das 10-fache der für die jeweilige Dienstleistung entrichteten Vergütung, aus der sich solche Ansprüche ergeben, höchstens jedoch auf 20.000 USD (oder der Gegenwert in Landeswährung).

(5) Das Unternehmen haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangene Gewinne, Geschäftsunterbrechung, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Verlust an Geschäftswert und Rückrufkostendeckung. Es haftet ferner nicht für eingetretene Verluste, Beschädigungen oder Aufwendungen im Rahmen von Ansprüchen Dritter (einschließlich Produkthaftungsansprüchen), die dem Auftraggeber entstehen können.

(6) Im Falle einer Schadensforderung muss der Auftraggeber das Unternehmen innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen schriftlich benachrichtigen. Das Unternehmen ist in jedem Fall von jeglicher Haftung für alle Ansprüche aus Verlust, Schaden oder Kosten befreit, außer die Klageerhebung ereignet sich innerhalb eines Jahres:

(i) nach dem Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Leistungserbringung durch das Unternehmen; oder

(ii) bei angeblicher Nichterfüllung, nach dem Zeitpunkt, an dem die Dienstleistung hätte erfolgreich abgeschlossen werden sollen.

- (b) Haftungsfreistellung: Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Unternehmen sowie alle seine Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer von allen (tatsächlichen oder beabsichtigten) Schadensforderungen Dritter für Verluste, Schäden oder Kosten jeglicher Art, einschließlich aller Rechtsgebühren und Auslagen, die durch oder in Verbindung mit der Erbringung, angeblichen Erbringung oder Nichterbringung von Dienstleistungen entstehen, freizustellen und schadlos zu halten.

7. Sonstiges

(a) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen in jeglicher Hinsicht als rechtswidrig oder undurchsetzbar erweisen, so bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt oder unbeeinträchtigt.

(b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Erbringung der Dienstleistungen und für einen Zeitraum von einem Jahr nach deren Beendigung weder direkt noch indirekt Angebote

an Mitarbeiter des Unternehmens zu fördern oder zu machen, ihr Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen zu beenden.

(c) Die Verwendung der Unternehmensbezeichnung oder der eingetragenen Marken des Unternehmens zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens nicht gestattet.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

Vorbehaltlich einer ausdrücklich gegenteiligen Vereinbarung gilt für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den hier genannten Vertragsverhältnissen ergeben, das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen, und diese werden nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig beigelegt. Das Schiedsverfahren findet in Paris (Frankreich) statt und wird in englischer Sprache durchgeführt.

Ergänzende Bedingungen – Besondere OnTrack Verschwiegenheitspflichten

(a) Sämtliche Angaben, Anweisungen und Unterlagen oder Dokumente, die der Auftraggeber dem Unternehmen über das Webportal zugänglich macht, sind vom Unternehmen als vertrauliche Informationen zu behandeln („vom Auftraggeber übermittelte Informationen“). Zusätzlich ist es dem Unternehmen nicht gestattet, vom Auftraggeber übermittelte Informationen oder einen Teil derselben zu nutzen oder deren Nutzung zu bevollmächtigen oder zu gestatten. Davon ausgenommen ist:

(i) die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber;

(ii) die Offenlegung gegenüber Beteiligten Herstellern (gemäß SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer), damit Beteiligte Hersteller Erstattungsanträge prüfen und im Rahmen der Verwaltung deren Verlauf verfolgen können; und

(iii) die Offenlegung gegenüber professionellen Beratern, Beauftragten oder Vertretern des Unternehmens zur Erlangung fachlicher Beratung.

(b) Die Bestimmungen in (a) gelten nicht für vom Auftraggeber übermittelte Informationen,

(i) die öffentlich zugänglich sind oder ohne unrechtmäßiges Zutun öffentlich werden (soweit sich daraus kein Verstoß gegen diese Bedingungen ergibt);

(ii) die dem Unternehmen durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt worden sind;

(iii) die nachweislich bereits vor dem Empfang dieser Informationen rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren; oder

(iv) die vom Unternehmen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung veröffentlicht oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden müssen.

Abschnitt 2: SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer

Bevor Sie eine Erstattung über unser Webportal beantragen, werden Sie darum gebeten, sich ausdrücklich mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden zu erklären.

SGS OnTrack Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer

1. Einleitung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Beantragung und Gewährung von Erstattungen für Track&Trace-Ausrüstung über unser Webportal.

2. Auslegung

2.1 Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet der Ausdruck:

- (a) „Ausrüstung“ die Software und Hardware, die für das Lesen und Übermitteln der aufgezeichneten Daten an das Repository-System gemäß Tabakproduktrichtlinie erforderlich sind;
- (b) „Beteiligte Hersteller“ Tabakwarenhersteller, die an diesem Modell für die Bereitstellung von Ausrüstung teilnehmen. Die vollständige Liste der beteiligten Hersteller ist unter <insert hyperlink> zu finden;
- (c) „Erstattungsbetrag“ der Geldbetrag, der in Bezug auf einen über unser Webportal eingereichten Erstattungsantrag bewilligt worden ist;
- (d) „Tabakproduktrichtlinie“ die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen;
- (d) „wir“ die SGS Société Générale de Surveillance SA; und
- (e) „Sie“ einen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 15 Absatz 7 der Tabakproduktrichtlinie;

„uns“, „unser“ und „Ihr“ sind entsprechend auszulegen.

3. Ausrüstung

3.1 Sie sind für die Auswahl der Ausrüstung verantwortlich und stellen sicher, dass diese es Ihnen ermöglicht, Ihren Verpflichtungen, die sich aus der Tabakproduktrichtlinie ergeben, nachzukommen.

- 3.2 Sie erklären dafür Sorge zu tragen, dass Sie die Ausrüstung nutzen, um Ihren Verpflichtungen im Rahmen der Tabakproduktrichtlinie und den Durchführungsrechtsakten nachzukommen.

4.1 Erstattung für Ausrüstung

- 4.1 Sie erhalten den Erstattungsbetrag innerhalb von dreißig Tagen nach Bewilligung des entsprechenden Antrags.
- 4.2 Wir erstatten Ihnen den Betrag in der Währung Ihres Landes.
- 4.3 Sie haften uneingeschränkt für alle Steuern, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem Erwerb oder der Nutzung der Ausrüstung ergeben. Sie erhalten keine Erstattung für die Mehrwert-, Umsatz- und andere anfallenden Steuern.

5. Verpflichtungen der Hersteller aus der Tabakrichtlinie

- 5.1 Mit Ihrer Teilnahme an diesem Modell und dem Erhalt des Erstattungsbetrages akzeptieren Sie, dass die beteiligten Hersteller alle Verpflichtungen aus der Tabakproduktrichtlinie (einschließlich Artikel 15 Absatz 7) Ihnen gegenüber erfüllt haben und von diesen entbunden sind.

6. Hinweis betreffend nicht beteiligter Hersteller

- 6.1 Der Erstattungsbetrag entspricht nur dem Anteil der beteiligten Hersteller an der Ausrüstung. Falls Sie auch Händler für Zigaretten und Feinschnitt von nicht an diesem Modell beteiligten Tabakwarenherstellern sind, müssen Sie sich an diese wenden.

7. Kontrollen

- 7.1 Wir behalten uns das Recht vor, über unser Webportal eingereichte Erstattungsanträge im Rahmen von Kontrollen zu untersuchen.
- 7.2 Sie verpflichten sich zur Rückzahlung jeglicher Erstattungsbeträge, deren Prüfung oder Untersuchung ergab, dass sie missbräuchlich verwendet wurden.

8. Gewährleistungen und Zusicherungen

- 8.1 Sie versichern uns, dass:
- (a) Sie für den Abschluss verbindlicher Verträge geschäftsfähig sind;
 - (b) Sie uneingeschränkt die Vollmacht und Befugnis besitzen, diesen Geschäftsbedingungen zuzustimmen und, sofern Sie eine Forderung im Namen einer juristischen Person einreichen, dass Sie uneingeschränkt die Vollmacht und Befugnis besitzen, diesen Geschäftsbedingungen im Namen dieser juristischen Person zuzustimmen;

- (c) sämtliche Informationen, die Sie uns in Verbindung mit Ihrem Erstattungsantrag zur Verfügung stellen, wahr, korrekt, vollständig und nicht irreführend sind.

- 8.1 Alle unsere Gewährleistungen und Zusicherungen in Bezug auf unser Webportal ergeben sich aus diesen Geschäftsbedingungen. Soweit gesetzlich zulässig, werden alle anderen Gewährleistungen und Zusicherungen ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Wir sind nicht haftbar für Ihrerseits erlittene Einbußen aus Ereignissen, die sich unserer Kontrolle entziehen.
- 9.2 Wir sind nicht haftbar für Ihrerseits erlittene geschäftliche Einbußen, einschließlich (und ohne Einschränkung) auf Verluste im Hinblick auf Gewinne oder Einkommen, Umsatz, Nutzung, Produktion, erwartete Einsparungen, Geschäfte, Verträge, kommerzielle Möglichkeiten oder Firmenwert.
- 9.3 Wir sind nicht haftbar für Ihrerseits erlittene Einbußen infolge eines Verlustes oder der Beschädigung von Daten, Datenbanken oder Software.

10. Wirtschaftsteilnehmer

- 10.1 Nach Ihrem besten Wissen werden Sie in den folgenden fünf Jahren nach Erhalt der Erstattungsbeträge weiterhin ein Wirtschaftsteilnehmer (im Sinne der Tabakprodukttrichtlinie) sein.
- 10.2 Sollten Sie (i) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre nach Erhalt der Erstattungsbeträge nicht länger ein Wirtschaftsteilnehmer (im Sinne der Tabakprodukttrichtlinie) sein, oder (ii) die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in dem die zuständige Ausgabestelle Anträge für Registrierungs- und Identifizierungsnummern annehmen kann, erhalten, so haben Sie die gekaufte Ausrüstung an die jeweiligen Beteiligten Hersteller zurückzugeben oder die an Sie gezahlten Beträge, ggf. anteilig, zurückzuerstatten, unter Berücksichtigung von Faktoren wie Verschleiß und verbleibender Lebensdauer der Ausrüstung.

11. Rechte Dritter

- 11.1 Die Beteiligten Hersteller haben das Recht, unsere Rechte aus diesem Vertrag gegenüber Ihnen geltend zu machen.

12. Geltungsbereich

- 12.1 Diese Geschäftsbedingungen begründen oder bewirken keine Überlassung oder Lizenz von Rechten des geistigen Eigentums.

13. Anpassungsklausel

- 13.1 Wir behalten uns das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen bisweilen durch die Veröffentlichung einer neuen Version auf unserem Webportal zu überarbeiten.

13.2 Eine Überarbeitung dieser Geschäftsbedingungen gilt für Verträge, die nach dem Zeitpunkt der Überarbeitung abgeschlossen werden, sie betrifft keine Verträge, die vor der Überarbeitung abgeschlossen wurden.

14. Abtretung

14.1 Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir dazu berechtigt sind unsere Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen abzutreten, zu übertragen, in Auftrag zu geben oder anderweitig über diese zu verfügen.

14.2 Sie sind nicht dazu berechtigt, Ihre Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten, zu übertragen, in Auftrag zu geben oder anderweitig über diese zu verfügen.

15. Pflichtverletzungen

15.1 Ein Verzicht auf Rechte aus einem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen eines auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages ist nur wirksam, wenn die von dem Verstoß betroffene Seite diesen schriftlich erklärt.

15.2 Ein Verzicht auf Rechte aus einem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen eines auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages kann nicht als Verzicht auf Rechte aus anderen, späteren Verstößen gegen diese oder jedwede andere Bestimmungen dieses Vertrages geltend gemacht werden.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Erklärt ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen für rechtswidrig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

16.2 Sollten rechtswidrige oder unwirksame Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen durch Löschung eines Teils rechtmäßig oder durchsetzbar werden, so gilt dieser Teil als gelöscht und die Wirksamkeit der Bestimmung im Übrigen bleibt davon unberührt.

17. Fortbestandsklausel

17.1 Die Bestimmungen dieses Artikels sowie Artikel 7 (Kontrollen), 9 (Haftungsausschluss), 10 (Wirtschaftsteilnehmer), 11 (Rechte Dritter) bleiben von der Beendigung oder dem Ablauf dieses Vertrags unberührt. Auch sonstige Artikel, die mit der Beendigung des Vertrages vernünftigerweise nicht erlöschen sollten, bleiben uneingeschränkt in Kraft.

18. Unsere Angaben

18.1 SGS Société Générale de Surveillance SA ist Eigentümer und Betreiber dieses Webportals.

18.2 Wir sind in der Schweiz registriert und unser Geschäftssitz befindet sich am 1 Place des Alpes, Genf, Schweiz.

19. Sprache

- 19.1 Bei Zweifelsfällen oder Widersprüchen zwischen der englischsprachigen und der übersetzten Vertragsfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die englischsprachige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.